

Ltd. KVD Dahm verwies auf die in der Sitzung am 05.02.2019 erfolgte Berichterstattung. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens für die Rettungsgebühren konnte mit den Verbänden der Krankenkassen nicht einvernehmlich abgeschlossen werden. Seitens der Krankenkassen werde eine Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gerügt. Ursächlich hierfür sei die deutliche Kostensteigerung, die ein Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens sei und zu erheblichen Jahresdefiziten geführt hätten. Das Defizit aus 2016 sei in die Kalkulation der Gebührenberechnung für 2019 voll eingeflossen. Dies habe zu einer erneuten Gebührenerhöhung geführt. Die Gebührensatzung sei vom Kreistag am 17.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen worden. Die Krankenkassen hätten daraufhin die Aufsichtsbehörden instruiert mit der Intention, eine entsprechende Weisung an den Rhein-Sieg-Kreis zu erteilen, dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen. Gegenüber der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde sei die Kalkulation dargestellt worden. Die dortige Prüfung habe ergeben, dass die Argumentation des Rhein-Sieg-Kreises schlüssig sei und der erhobene Vorwurf der Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes unbegründet sei. Daraufhin habe am 27.03.2019 ein weiteres Gespräch mit den Verbänden der Krankenkassen stattgefunden, dass jedoch keine Annäherung der beiden Standpunkte gebracht habe. Die Krankenkassen hätten daher das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) um Unterstützung gebeten. Am 20.05.2019 habe dort ein entsprechender Erörterungstermin stattgefunden. Der Rhein-Sieg-Kreis sei seitens des MAGS für den 22.05.2019 zum Gespräch eingeladen worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Gesprächs werde die Verwaltung der Niederschrift zur Information beifügen. Das MAGS habe jedoch darauf hingewiesen, dass es lediglich die Rolle des Moderators innehabe.

Abg. Otter fasste zusammen, dass seinem Verständnis nach seitens der Kassen die Kosten die durch die Ausschreibung entstanden seien, nicht alle als übliche Rettungsdienstleistungen gesehen werden und daher in der Gebührenberechnung nicht zu berücksichtigen seien. Er bat daher unter Verweis auf die zum 22.05.2019 zu erfolgende Berichterstattung um eine Darstellung der herauszurechnenden Kostenpositionen mit Begründung. Des Weiteren erkundigte er sich nach der weiteren juristischen Vorgehensweise. Da das MAGS keine verbindliche Weisung ausspreche, bliebe seinem Verständnis nach nur die Eröffnung des Klageweges. Daher müsse der Rhein-Sieg-Kreis prüfen, ob die Einwände der Krankenkassen berechtigt seien und die eigene Rechtsposition prüfen.

Ltd. KVD Dahm wies darauf hin, dass die Darstellung der Kassen doppeldeutig sei. Einerseits werde final die Behauptung vorgetragen, dass nach dem SGB V geforderte Wirtschaftlichkeitsgebot sei verletzt. Andererseits werde vorgetragen, dass bestimmte einzelne kostenbildende Positionen überhöht seien. Im Rahmen des Schriftverkehrs und der erfolgten Gespräche konnten alle Vorwürfe zu den in Rede stehenden Positionen wiederlegt werden. Hier sei beispielhaft der Vorwurf der überhöhten Mietzahlung für Rettungswachen zu nennen, der im Hinblick auf die besondere Lage der Wache, der Größe oder auch der Unterschiedlichkeit von Kalt- und Warmmiete erläutert und wiederlegt worden sei. Dennoch halten die Krankenkassen die Gebührensätze für überhöht. Sofern nunmehr juristische Schritte notwendig seien, sei die Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht das richtige Instrument.

Dezernent Jaeger äußerte seine Zuversicht über die Rechtsposition des Rhein-Sieg-Kreises, wies jedoch auf den mit einem Klageverfahren verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwand hin. Der zeitliche Aspekt stelle auch die Träger kommunaler Rettungswachen vor Herausforderungen. Auf ein Einlenken der Krankenkassen sei daher zu hoffen.

Abg. Gasper schlug zur Vereinfachung des Prozedere vor, den bekannten Verlustvortrag aus 2016 als Sonderposten auszuweisen und diesen gesondert mit den Krankenkassen zu verhandeln.

Ltd. KVD Dahm antwortete, dass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Überschüsse und Defizite nur innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zum Ausgleich herangezogen werden dürften. Andererseits stehe der Vorwurf der Kassen, den Rahmen des Aufteilens des Defizits aus 2016 über mehrere Jahre nicht ausgeschöpft zu haben, im Raum. Schlussendlich handle es sich hier jedoch nur um eine Form der Verteilung. Grundsätzlich seien diese Kosten entstanden und über den Gebührenhaushalt zu refinanzieren. Der Rhein-Sieg-Kreis habe hier keine Gewinnerzielungsabsicht.

Abg. Otter bat um Auskunft, nach welchen Entscheidungskriterien ein Klageverfahren begonnen werde.

Dezernent Jaeger entgegnete, dass im Hinblick auf das laufende Verfahren hierzu aus taktischen Gründen derzeit keine Auskunft erteilt werden könne. Zunächst sei das Gespräch beim MAGS am 22.05.2019 sowie ein mögliches Feedback der Kassen hinsichtlich ihres Gesprächs beim MAGS abzuwarten.

Abg. Albrecht fragte nach, mit welcher Summe der Rhein-Sieg-Kreis seit Januar 2019 aufgrund der nicht geleisteten Gebührenzahlungen seitens der Krankenkassen in Vorleistung getreten sei. Des Weiteren erkundigte er sich, ob es hier schon einmal einen Präzedenzfall bzw. gerichtliche Entscheidungen gegeben habe, um die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage einschätzen und die Lage sondieren zu können.

#### Hinweis der Verwaltung

Zur Frage der Summe der Vorleistungen wird auf die als Anhang 1 beigefügte Beantwortung verwiesen.

Dezernent Jaeger erklärte, dass es Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gab. Über die eigene Rechtsposition bestehe jedoch Sicherheit, da die Richtigkeit der Kalkulation von der Aufsichtsbehörde bestätigt wurde. Seitens der Krankenkassen halte man trotz aller Argumentation und Darlegung bislang am bekannten Stand fest, so dass für den Rhein-Sieg-Kreis ggf. nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nur der Verwaltungsrechtsweg bleibe. Im Hinblick auf die Officialmaxime des Verwaltungsgerichts sei der Ausgang eines Verfahrens im Vorfeld jedoch nie gesichert.

Abg. Söllheim stellte fest, dass am 22.05.2019 die Möglichkeit beim MAGS bestehe, die eigenen Standpunkte darzulegen und erkundigte sich nach den weiteren Schritten seitens des MAGS.

Dezernent Jaeger äußerte die Vermutung, dass seitens des MAGS nach Anhörung aller betroffener Parteien, einschließlich der Bezirksregierung, eine Empfehlung ausgesprochen werde, deren Annahme den Parteien freigestellt sei.

Ltd. KVD Dahm führte weiter aus, dass man von einem gemeinschaftlichen Gespräch mit den Kassen ausgehe.

Abg. Söllheim erklärte, dass er keinen Klageweg erwarte, da bislang in den Verhandlungen mit den Krankenkassen immer eine gemeinsame Lösung gefunden worden sei.

Der Vorsitzende verwies hier nochmals auf die der Niederschrift beizufügende Berichterstattung zum Gespräch mit dem MAGS am 22.05.2019.

#### Hinweis der Verwaltung

Hinsichtlich des Gesprächstermins am 22.05.2019 beim MAGS wird auf Anhang 2 verwiesen.

Im Übrigen nahm der Ausschuss die Ausführungen zur Kenntnis.